

BERLINER MORGENPOST „ARBEIT&RECHT“

Dr. Heiko Peter Krenz,

Fachanwalt und Rechtsanwalt für Arbeitsrecht ist Inhaber der Kanzlei Dr. Krenz und beantwortet Fragen unserer Leser zum Arbeitsrecht.

ABFINDUNGSANSPRUCH

Ich bin gekündigt worden und frage mich, ob ich Anspruch auf eine Abfindung habe? Womit kann ich ungefähr rechnen, wenn die Firma eine Abfindung zahlt?

Häufig wollen gekündigte Arbeitnehmer „ihre“ Abfindung haben. Dabei gibt es eine gute und eine schlechte Nachricht: Einen gesetzlichen Anspruch auf eine Abfindung gibt es nicht! Das Arbeitsrecht sieht bei Kündigungen nicht automatisch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Abfindung vor. Es ist im Prinzip alles Verhandlungssache! Die gute Nachricht ist, dass es fast immer gelingt, in Kündigungsschutzprozessen eine Abfindungszahlung durchzusetzen. Schließlich enden ca. 80 % aller Kündigungsschutzprozesse vor dem Arbeitsgericht mit einem Abfindungsvergleich. Interessanterweise hängt dieses Ergebnis nicht zwingend von den Erfolgsaussichten einer Klage ab. Es kommt eher auf die Höhe der Abfindung an. Hierfür findet bei Gericht die Faustformel „halbes Bruttomonatsgehalt pro Beschäftigungsjahr“ Anwendung. Dabei handelt es sich allerdings nur um einen ersten Orientierungsmaßstab. Bei guten Erfolgsaussichten lässt sich in der Regel mehr durchsetzen. Bei schlechten Klageaussichten sinken die Chancen auf eine hohe Abfindung. Andere Kriterien gelten häufig für Führungskräfte. Hier lassen sich schnell (mehrere) Jahresgehälter als Abfindungssumme erzielen. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung legt übrigens nicht der Richter die Abfindung fest. Häufig wird in Verhandlungen jedoch vom Gericht die Frage gestellt, ob es Vergleichsmöglichkeiten gibt. Kommt es zu einem Vergleich, kauft der Arbeitgeber damit dem gekündigten Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz gegen Geld (Abfindung) ab.